

Vertragsunterlagen/Leistungsbeschreibung

**Offenes Verfahren zur Vergabe des Dienstleistungsauftrages
„Internetdienstleistungen für die Kommunikation
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
sowie der nachgeordneten Behörden“**

A Allgemeiner Hintergrund der Vergabe

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA), nachfolgend Auftraggeber genannt, benötigt für das Verwaltungsportal (die Seite über die Themen des SMWA) und die dazugehörigen Themenportale (thematisch voneinander abgegrenzte Websites) einen Dienstleister zur Programmierung von Visualisierungen, CMS-Programmierungen, Hilfestellung bei technischen Problemen, Umsetzung von inhaltlichen und strukturellen Änderungen, Erstellung von Grafiken und Portalillustrationen, HTML-Quelltextprogrammierungen und konzeptioneller Unterstützung sowie Kreation und Realisierung von Designs unter Einhaltung der Gestaltungsrichtlinie für Internetangebote des Freistaates Sachsen (Styleguide). Die Portale werden über das Content-Management-System (CMS) OPENTEXT gepflegt. Genutzt wird das im Auftrag des Staatsbetriebs Sächsische Informatik Dienste (SID) von der T-Systems IDS GmbH betriebene geclusterte zentrale CMS (zCMS) mit Management Server und Delivery Server auf der E-Government-Plattform des Freistaates Sachsen. Ebenfalls auf der E-Government-Plattform betrieben werden die über das Internet erreichbaren Web-Server für die Portale. Dynamische Seiten, die keine Schreibrechte auf dem Speicher erfordern, können über Tomcat Application-Server der E-Government-Plattform ausgeführt werden.

B Gegenstand der Vergabe

Der Auftraggeber beabsichtigt eine Vereinbarung über die Internetdienstleistungen für die Kommunikation des Auftraggebers sowie der nachgeordneten Behörden abzuschließen. Hier-von sind Teile als Festpreisleistung und Teile als Rahmenvertragsleistung definiert. Der Auftrag gliedert sich in fünf Teile, die verschiedene Leistungsbereiche abdecken.

- Teil 1 umfasst als Festpreisvereinbarung für ein festgelegtes Stundenkontingent von 114 Stunden im Quartal die laufende Pflege, aber auch die Konzeption, Gestaltung, Umsetzung und Programmierung von den vorgenannten Themenportalen (nebst dazugehörigen Unterseiten und Subdomains). Die Pflege hat im Content Management System (CMS) OPENTEXT zu erfolgen.
- Teil 2 umfasst als Rahmenvereinbarung unter Teil 1 geforderte Leistungen, sofern im Einzelfall das festgelegte Stundenkontingent (von 114 Stunden im Quartal) überschritten wird. In diesem Fall ruft der Auftraggeber zusätzliche Arbeitszeit im Wege eines Einzelauftrages in Form von Stundenblöcken à 5 Stunden ab.
- Teil 3 umfasst als Rahmenvereinbarung Schulungen, die auf Grundlage eines konkreten Einzelauftrags durchgeführt werden.
- Teil 4 umfasst als Rahmenvereinbarung die Konzeptionierung und Erstellung von Templates unabhängig vom vorgegebenen Styleguide im Umfang des jeweiligen konkreten Einzelauftrags.
- Teil 5 umfasst als Rahmenvereinbarung die Anzeigenschaltung auf den Social Media Plattformen facebook und twitter auf der Grundlage eines Einzelauftrags.

C Leistungsbeschreibung

Die zu erbringenden Leistungen gliedern sich in die fünf oben genannten Teile (nachfolgend C.3 bis C.7 dieser Leistungsbeschreibung). Vorangestellt sind unter C. 1 die allgemeinen Anforderungen an die Leistungserbringung für die Leistungsbereiche Teil 1, 2 und 4. und unter C.2. die Grundsätze der Zusammenarbeit.

1. Allgemeine Anforderungen

1.1. Grundlagen

Die hier genannten Anforderungen sind Grundlagen für die Leistungserbringung der Leistungsbereiche Teil 1, 2 und 4. Diese Anforderungen gelten nicht für die Teile 3 und 5.

Zu den Basisaktivitäten der Kommunikationsarbeit des Auftraggebers gehört die Online-Kommunikation, insbesondere über die Themenportale, das Verwaltungsportal und die Internetseiten der nachgeordneten Behörden:

- Sächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr und
- Sächsisches Oberbergamt.

Die Themenportale sind nach Themenschwerpunkten des Auftraggebers aufgliedert. Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und nicht bindend, weitere Themenportale befinden sich in der Planung.

Portal Arbeit: www.arbeit.sachsen.de

Portal Arbeitsschutz: www.arbeitsschutz.sachsen.de

Portal Innovationspolitik und Technologieförderung: www.technologie.sachsen.de

Portal Innovationsstrategie: www.innovation.sachsen.de

Portal Unternehmensnachfolge: www.unternehmensnachfolge.sachsen.de

Portal Förderung: www.foerderung.sachsen.de

Portal Mittelstand: www.mittelstand.sachsen.de

Portal Außenwirtschaft: www.awis.sachsen.de

Portal Energie: www.energie.sachsen.de

Portal Wirtschaft: www.wirtschaft.sachsen.de

Portal Tourismus: www.tourismus.sachsen.de

Portal Bergbau: www.bergbau.sachsen.de

Portal Digitale Offensive Sachsen (DiOS): www.dios.sachsen.de

Portal Einheitlicher Ansprechpartner: www.ea.sachsen.de

Portal Verkehr: www.verkehr.sachsen.de

Portal Radverkehr: www.radverkehr.sachsen.de

Portal Neubaustrecke Dresden – Prag: www.nbs.sachsen.de

Portal Industrie: www.industrie.sachsen.de

Portal Citytunnel: www.citytunnel.sachsen.de

Oberbergamt (OBA): www.oberbergamt.sachsen.de

Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV): www.lasuv.sachsen.de

Verwaltungsportal des Auftraggebers: www.smwa.sachsen.de

Diese Übersicht stellt den derzeitigen Stand dar und kann durch den Auftraggeber erweitert werden.

Einzelne Portale wie das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de) haben zudem webbasierte Anwendungen, beispielsweise in Form einer Baustellenkarte, im Einsatz.

Die Pflege, Konzeption, Gestaltung, Umsetzung und Programmierung von Internetauftritten erfolgt entsprechend den Gestaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen. Der Styleguide ist unter www.styleguide.sachsen.de verfügbar und verpflichtend. Ausgenommen sind Themenportale die über eine Genehmigung zur Abweichung vom Styleguide verfügen. Zum jetzigen Zeitpunkt verfügt der Auftraggeber über keine Internetseiten die vom Styleguide abweichen und über ein freies Design verfügen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet alle webrelevanten Inhalte barrierefrei zu gestalten. Hierbei ist eine Zugänglichkeit von 9,5 BIKOSAX-Punkten zu gewährleisten. 9,5 BIKOSAX-Punkte entsprechen einer Barrierefreiheit von 95 Prozent nach der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0). Im Einzelfall ist eine Zugänglichkeit von 9,0 BIKOSAX-Punkten ausreichend, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist und der Auftraggeber dies bestätigt.

Zur Prüfung der Barrierefreiheit gilt folgendes Verfahren:

Der **Auftraggeber** beauftragt einen von ihm zu bestimmenden Dritten zur Prüfung auf Barrierefreiheit. Sollte die erstmalige Prüfung der Barrierefreiheit eine Zugänglichkeit von unter 9,0 BIKOSAX-Punkten (90 Prozent nach BITV) haben, so verpflichtet sich der Auftragnehmer in einem weiteren Korrekturlauf, der vom Angebot bzw. Einzelauftrag abgedeckt ist, die Barrierefreiheit entsprechend mindestens auf die geforderte BIKOSAX-Punktzahl bzw. Prozentsatz (90 Prozent / 95 Prozent bzw. 9 / 9,5 BIKOSAX-Punkte) zu verbessern, dabei alle angegebenen Mängel zu beheben und erneut durch Vorlegen eines Prüfberichts nachzuweisen. Eine Abnahme des Produktes erfolgt frühestens bei Erreichung der vorgegebenen Mindestpunktzahl der Barrierefreiheit bzw. bei Erreichung des zu gewährleistenden Wertes.

Die Beschaffung von Domains und eines CMS sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese stellt der Auftraggeber zur Verfügung.

Der Erfolgsort der Leistung ist grundsätzlich am Sitz des Auftraggebers in Dresden, sofern sich aus der Leistungsbeschreibung bzw. aus der Einzelbeauftragung nichts anderes ergibt. Es handelt sich um eine Bringschuld.

Eine Weiterleitung auf Grundlage eines Ticketsystems ist nicht vertragsgemäß. Als Ticketsystem gilt die Vergabe von Fall- oder Auftragsnummern der Einzelaufträge an den Auftraggeber ebenso wie automatisierte Mitteilungen zum Arbeitsstand oder der Annahme wie Beendigung des erteilten Einzelauftrages.

Der Auftragnehmer gewährleistet die telefonische Erreichbarkeit für Aufgaben dieses Auftrags von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Absicherung der Erreichbarkeit ist mit der Festpreisleistung gemäß Teil 1 (C.3 dieser Leistungsbeschreibung) abgegolten.

Der Auftragnehmer teilt unmittelbar nach Zuschlagserteilung dem Auftraggeber einen hauptverantwortlichen Ansprechpartner mit Namen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse mit. Änderungen in der Person des Ansprechpartners, insbesondere in der Urlaubszeit oder längerfristiger Krankheit, sind frühzeitig unter Angabe bzw. Aktualisierung der hier genannten Kontaktdaten dem Auftraggeber mitzuteilen.

1.2. Technische Voraussetzungen

Derzeit ist beim Auftraggeber folgende Programmversion im Einsatz: „Management Server 11.2 Build 11.2.2.984“. Die Aktualisierung der Programmversion oder mögliche Änderungen der Software teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer fortlaufend mit.

Notwendige Endgeräte (Hardware) werden vom Auftraggeber nicht gestellt.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer für den Auftragszeitraum die Zugangsdaten (URL, Benutzername und Passwort) für das CMS zur Verfügung, auf dem die Themenportale und das Verwaltungsportal liegen.

2. Zusammenarbeit

2.1. Es finden bis zu vier gemeinsame Jour-fixe pro Kalenderjahr, maximal ganztägig, am Sitz des Auftraggebers statt. Diese Termine werden in gegenseitiger Abstimmung vereinbart. Der jeweilige Jour-fixe ist vom Auftragnehmer zu protokollieren und das Protokoll ist dem Auftraggeber per E-Mail binnen 10 Tagen zu übersenden. Diese Jour-fixe werden nicht gesondert vergütet, sie sind mit der Festpreisleistung gemäß Teil 1 (C.3 dieser Leistungsbeschreibung) abgegolten.

2.2. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle neu in die Website einzubindenden Inhalte in digitalisierter Form rechtzeitig zur Verfügung. Einzubindende Inhalte sind insbesondere Texte, Bilder, Grafiken, Logos und Tabellen.

2.3. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage erstellte Layouts, Grafiken, Bilddateien etc. als offene, bearbeitbare Dateien in den Formaten gängiger Bildbearbeitungssoftware zur Verfügung (zur Einräumung der Rechte siehe H.2 und zu den Herausgabeanforderungen siehe H.6 dieser Leistungsbeschreibung).

3. Teil 1 der Leistungsbeschreibung: Festpreisleistung laufende Pflege, Konzeption, Gestaltung, Umsetzung und Programmierung von Themenportalen

Teil 1 gliedert sich in 9 Leistungsbereiche, die nachfolgend detailliert aufgeführt werden. Der Auftraggeber zahlt einen Festpreis für den Stundenaufwand in Höhe von 114 Personenstunden im Quartal.

Es handelt sich dabei um eine vom Auftragnehmer während des gesamten Vertragszeitraums bereitzuhaltende Serviceleistung im oben genannten Umfang an Personenstunden. Die im Rahmen der Serviceleistung konkret zu erbringenden Leistungen werden durch einen Leistungsabruf gegenüber dem Auftragnehmer konkretisiert. Der Leistungsabruf und die Erfassung der Personenstunden ist unter F.1. dieser Leistungsbeschreibung näher geregelt.

Der Zeitraum eines Quartales für zu erbringende Leistungen nach Teil 1 entspricht einem Kalenderquartal. Sofern nach Vertragsbeginn die Laufzeit kein volles Kalenderquartal umfasst, so kürzt sich der Personenstundenaufwand anteilig auf volle Kalendertage gerechnet. Für die Vergütung gelten in diesem Fall die Festlegungen nach G.1.4.

Die Verteilung dieser für die Leistungserbringung erforderlichen Stunden auf die dargestellten Leistungsbereiche wurde durch den Auftraggeber geschätzt. Bei der nachfolgend aufgeführten Beschreibung der einzelnen Leistungsbereiche wird diese geschätzte Stundenanzahl für den jeweiligen Leistungsbereich pro Quartal in der jeweiligen Überschrift angegeben. Diese Schätzung ist nicht verbindlich, das heißt, die Verteilung des jeweils geschätzten Aufwands für den Leistungsbereich kann vom geschätzten Aufwand abweichen.

Teil 1 umfasst vorrangig die laufende Pflege, aber auch die Konzeption, Gestaltung, Umsetzung und Programmierung der vorgenannten Themenportale. Die Pflege hat im Content Management System (CMS) OPENTEXT zu erfolgen.

Ein Teil der Themenportale wird durch den Auftragnehmer auf Basis dieser Vereinbarung vollumfänglich und nach Absprache mit dem Auftraggeber betreut. Einige Themenportale und das Verwaltungsportal sowie die Portale der nachgeordneten Behörden werden grundsätzlich durch Mitarbeiter der jeweiligen Behörde gepflegt und lediglich bei Bedarf an den Auftragnehmer für unbestimmte Zeit zur Pflege und Aktualisierung weitergegeben. Des Weiteren wird der Auftragnehmer die behördlichen Bearbeiter dieser Themenportale im Rahmen der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Aufgaben unterstützen.

3.1. Leistungsbereich 1: Projektmanagement (Geschätzter Umfang: 40 Stunden / Quartal)

Der Leistungsgegenstand umfasst folgende Tätigkeiten:

- 3.1.1. Telefonische oder schriftliche Abstimmung und Koordinierung mit dem Auftraggeber zu einzelnen Projekten und Maßnahmen auf den Themenportalen, den Portalen der nachgeordneten Behörden und dem Verwaltungsportal des Auftraggebers.
- 3.1.2. Verwaltung und Aktualisierung des bereits bestehenden Freigabe-Workflows im CMS
- 3.1.3. Funktionelle wie layouttechnische Überprüfung und Freigabe von Änderungen durch Redakteure des Auftraggebers im dafür bereits bestehenden Freigabe-Workflow im Fall der Abwesenheit der sonst zuständigen Mitarbeiter beim Auftraggeber.
- 3.1.4. Wartung und Anpassung bei Änderungen der Administratoren des Freigabe-Workflows.
- 3.1.5. Abstimmung und Beratung zu den Ergebnissen des jährlichen Schwachstellenscans, der von Seiten des SaxCERT (Computer Emergency Response Team für die Landesverwaltung des Freistaates Sachsen) in der Regel einmal jährlich sowie auf Wunsch der Sächsischen Staatskanzlei durchgeführt wird. Diese Auswertung wird dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

3.2. Leistungsbereich 2: Qualitätssicherung (Geschätzter Umfang: 7 Stunden / Quartal)

Der Leistungsgegenstand umfasst folgende Tätigkeiten:

- 3.2.1. Fehlerrecherche und Übermittlung des Ergebnisses an den Auftraggeber, im Einzelfall und nach Aufforderung durch den Auftraggeber.
- 3.2.2. Dokumentation von technisch bedingten Fehlern und dessen Behebung.
- 3.2.3. Auswertung der Zugriffsstatistiken anhand der eTracker-Software - www.etracker.com. Die Nutzung dieser Software ist zwingend notwendig und wird bisher auf allen Internetseiten des Auftraggebers verwendet. Bei allen neu zu erstellenden Internetangeboten ist ein Zählcode einzuprogrammieren. Der dafür notwendige Zugang bzw. die Software wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber **nicht** zur Verfügung gestellt und ist durch den Auftragnehmer selbst zu beschaffen.
- 3.2.4. Umfeldbeobachtung: Nutzergewohnheiten und -ansprüche, technische Neu-/Weiterentwicklungen (u.a. auch SEO-Anpassungen)

3.3. Leistungsbereich 3: Erfassung redaktioneller Inhalte (Geschätzter Umfang: 9 Stunden / Quartal)

Der Leistungsgegenstand umfasst folgende Tätigkeiten:

Einpflegen von redaktionellen Inhalten sowie Bildern in die Contentbereiche und Marginalspalten der Portale einschließlich Anlegen, Ändern, Löschen von Seiten bzw. Inhalten, nach Übermittlung durch den Auftraggeber.

3.4. Leistungsbereich 4: CMS-Entwicklung (Geschätzter Umfang: 27 Stunden / Quartal)

Der Leistungsgegenstand umfasst folgende Tätigkeiten:

- 3.4.1. Aktualisierungen der Menüstrukturen und Positionierungen der Themenportale im Themenbaum sind in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und dem SID, nach Absprache des beim Auftraggeber zuständigen Mitarbeiters eigenständig durchzuführen. Entsprechende Kontaktdaten werden dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung übermittelt.
- 3.4.2. Anbindung und Pflege von Elementen wie der automatischen Ausgabe thematisch auswählbarer Meldungen aus dem Medienservice.
- 3.4.3. Änderung und Anpassungen der Farbklimata der Themenportale, der Portale der nachgeordneten Behörden und des Verwaltungsportals.
- 3.4.4. Löschung und Wiederherstellung von einzelnen Unterseiten / Subdomains.
- 3.4.5. Individuelle Anpassung einzelner Elemente wie beispielsweise der Schließfunktion des Akkordeons.
- 3.4.6. Erstellung von Visualisierungen, Formularen und Slidern.

3.5. Leistungsbereich 5: HTML und CSS Anpassungen (Geschätzter Umfang: 16 Stunden / Quartal)

Der Leistungsgegenstand umfasst folgende Tätigkeiten:

- 3.5.1. Grafische Umgestaltung von Seitentemplates und Änderung der Portalillustrationen (Headergrafiken).
- 3.5.2. Erstellung von Entwürfen für Seitentemplates im Rahmen des Styleguide.

3.6. Leistungsbereich 6: Installation und Konfiguration (Geschätzter Umfang: 3 Stunden / Quartal)

Der Leistungsgegenstand umfasst folgende Tätigkeiten:

- 3.6.1. Durchführung von Sicherheitsupdates für das Betriebssystem des Webservers der Webcam auf den Seiten des Sächsischen Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) (www.lasuv.sachsen.de).
- 3.6.2. Einrichtung neuer Themenportale nach Layoutvorgabe des Styleguide. Der Styleguide regelt das Aussehen von Themenportalen, die nicht über eine Ausnahmegenehmigung und somit Abweichung vom einheitlichen Design der Internetangebote verfügen und ist unter www.styleguide.sachsen.de verfügbar. Dieser ist verpflichtend umzusetzen.
- 3.6.3. Jedes Themenportal bzw. Internetangebot des Auftraggebers muss über eine Anbindung an die Software e-Tracker zur Eruierung der Zugriffs-Statistik verfügen.

3.7. Leistungsbereich 7: Support / Helpdesk (Geschätzter Umfang: 7 Stunden / Quartal)

Der Leistungsgegenstand umfasst folgende Tätigkeiten:

- 3.7.1. Ideenfindung bei Umgestaltung von Seiten und einzelnen Elementen wie Visualisierungen und Slidern.
- 3.7.2. Hilfestellung bei technischen Problemen und telefonische und schriftliche lösungsorientierte Kundenbetreuung/Unterstützung in Anwenderfragen.

3.8. Leistungsbereich 8: Bildredaktion und Reinzeichnung von Grafiken (Geschätzter Umfang: 3 Stunden / Quartal)

Der Leistungsgegenstand umfasst folgende Tätigkeiten:

Recherche von Fotomaterial auf diversen Bilderdatenbanken nach Vorgabe des Auftraggebers, einschließlich Klärung notwendiger Nutzungsrechte. Nach der Recherche des Fotomaterials durch den Auftragnehmer hat dieser das recherchierte Fotomaterial unter Bezeichnung des konkreten Kaufgegenstandes und Nennung des Preises sowie der Konditionen des Erwerbs dem Auftraggeber vorzulegen. Der Erwerb der Nutzungsrechte erfolgt durch den Auftragnehmer

(in Vorleistung) für den Auftraggeber. (zur Vergütung siehe G.1.2 dieser Leistungsbeschreibung).

3.9. Leistungsbereich 9: Pflege der Daten des Auftraggebers im Amt24 (Geschätzter Umfang: 2 Stunden Quartal)

Der Leistungsgegenstand umfasst folgende Tätigkeiten:

Einbindung der Formulare über Behördenseiten via Verlinkung zu den entsprechenden Seiten der Themenportale im sog. Zuständigkeitsfinder von Amt24.

4. Teil 2 der Leistungsbeschreibung, Rahmenvereinbarung: laufende Pflege, Konzeption, Gestaltung, Umsetzung und Programmierung von Themenportalen

Nach Ausschöpfung des nach Teil 1 der Leistungsbeschreibung erbrachten Stundenkontingents innerhalb eines Quartals kann der Auftraggeber weitere Leistungen nach Teil 1 im Wege eines Einzelauftrags in Stundenblöcken à 5 Stunden abrufen, die in dem jeweiligen Quartal zu erbringen sind.

Der Aufwand wird auf 8 Stundenblöcke à 5 Stunden pro Kalenderjahr unverbindlich geschätzt.

5. Teil 3 der Leistungsbeschreibung, Rahmenvereinbarung: Schulungen

Der Leistungsgegenstand umfasst folgende Tätigkeiten:

5.1. Vorbereitung, Durchführung und Leitung von CMS-Schulungen als Basis-CMS-Schulung mit Basis-Inhalten zur redaktionellen Pflege der Themenportale mit dem CMS, mit jeweils maximal acht Teilnehmern. Eine Schulung dauert in der Regel fünf Stunden inklusive üblicher Pausen. Den Schulungsteilnehmern wird das CMS nicht nur theoretisch vorgestellt, sondern mittels einer eigens dafür eingerichteten Testumgebung (unter Testumgebung wird ein Testsystem im Layout eines Themenportals inklusive dessen technischen Funktionen jedoch ohne reale Auswirkungen der Änderungen auf bestehende Themenportale verstanden). Die Einrichtung der Testumgebung ist durch den Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem SID zu realisieren. Die dafür notwendigen Kontaktdetails stellt der Auftraggeber. Durch Einzelauftrag kann ein Profi-Workshop mit vorheriger Themenabsprache und nach Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer durchgeführt werden. Der Anteil der Profi-Workshops sollte im Regelfall 25 % der Leistung nach diesem Teil der Leistungsbeschreibung nicht übersteigen.

Die Schulungen erfolgen prinzipiell beim Auftraggeber. Dem Auftragnehmer steht dafür ein Schulungsraum ausgestattet mit einem interaktiven Whiteboard, Beamer und technischer Ausstattung (PC, Netzwerk- und Internetverbindung) für max. 12 Schulungsteilnehmer zur Verfügung.

5.2. Erstellung und Aktualisierung von Schulungsunterlagen und einem CMS-Handbuch für Redakteure als PDF sowie als Druckerzeugnis für die Teilnehmer.

5.3. Die Termine für die Schulungen werden im Rahmen des Einzelauftrages festgelegt.

Der Aufwand wird auf 10 Schulungen pro Kalenderjahr geschätzt. Es handelt sich um eine unverbindliche Schätzung des Auftraggebers, die keine Abnahmeverpflichtung auslöst. Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelaufträgen besteht für den Auftragnehmer nicht.

6. Teil 4 der Leistungsbeschreibung, Rahmenvereinbarung: Konzeptionierung und Erstellung von Templates (Entwürfen für Themenportale) unabhängig vom Styleguide

Der Leistungsgegenstand umfasst folgende Tätigkeiten:

Konzeptionierung und Erstellung von Entwürfen sowie nutzbaren Templates für Themenportale mit Genehmigung zur Abweichung vom Styleguide. Die Einholung der Genehmigung erfolgt durch den Auftraggeber.

Der Aufwand wird auf 350 Stunden pro Kalenderjahr geschätzt. Der Auftraggeber garantiert eine Mindestabnahme von 50 Stunden pro Kalenderjahr. Besteht das Vertragsverhältnis nicht für das gesamte Kalenderjahr, so kürzt sich die Mindestabnahme anteilig. Es wird auf volle Monate gerundet. Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelaufträgen darüber hinaus besteht für den Auftragnehmer nicht.

7. Teil 5 der Leistungsbeschreibung, Rahmenvereinbarung Anzeigenschaltung Social Media

Der Leistungsgegenstand umfasst folgende Tätigkeiten:

Erstellung von Anzeigen auf den Social Media Plattformen facebook und twitter.

Der Auftraggeber ist auf den Social-Media-Plattformen facebook und twitter mit eigenen Accounts vertreten. Für die Bewerbung des jeweiligen Profils, sowie einzelner Beiträge ist die Schaltung von Anzeigen auf den o.g. Social-Media-Plattformen notwendig.

Der Auftragnehmer wird zu diesem Zweck vom Auftraggeber beauftragt, die Anzeigenschaltung, nach Rücksprache zu Reichweiten- und Zielgruppendetails, vorzunehmen. Die entstehenden Kosten der Social-Media-Plattformen sind vom Auftragnehmer in Vorleistung zu begleichen und dem Auftragnehmer im Zuge der Rechnungslegung zu berechnen.

Die Pflege und Aktualisierung dieser Accounts ist kein Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung.

Der Aufwand wird auf zwölf Anzeigenschaltungen im Kalenderjahr geschätzt. Es handelt sich um eine unverbindliche Schätzung des Auftraggebers, die keine Abnahmeverpflichtung auslöst. Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelaufträgen besteht für den Auftragnehmer nicht.

D Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und endet am 31. Dezember 2018.

Es besteht seitens des Auftraggebers die zweimalige Option, die Vereinbarung jeweils um ein Jahr, bis zum 31. Dezember 2019 bzw. bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Diese Option ist vom Auftraggeber jeweils bis zum 31. Juli 2018 bzw. bis zum 31. Juli 2019 schriftlich auszuüben.

Bei dem Optionsrecht handelt es sich um ein einseitiges Gestaltungsrecht des Auftraggebers; aus dem Optionsrecht resultiert kein Anspruch des Auftragnehmers auf Weiterführung der Vereinbarung.

4. Unterauftragnehmer, Beauftragung und Austausch von Unterauftragnehmern nach Zuschlagserteilung

- 4.1. Soweit sich im Zuge der Auftragsbearbeitung ein Bedarf für die Übertragung von (weiteren) Teilleistungen an Unterauftragnehmer ergibt, darf sich der Auftragnehmer grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers Dritter zur Erfüllung dieses Vertrages bedienen. § 4 Nummer 4 VOL/B bleibt unberührt.
- 4.2. Der Auftragnehmer hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform (z. B. E-Mail oder Fax) dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- 4.3. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die geeignet sind und bei denen keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen. Zum Nachweis dafür sind die nach Ziffer 1.5.2. der Bewerbungsbedingungen geforderten vorzulegenden Unterlagen, Nachweise und Erklärungen des Unterauftragnehmers dem Auftraggeber vorzulegen.
- 4.4. Die unter Nummer 3 der Bewerbungsbedingungen gestellten Anforderungen an die Beauftragung von Unterauftragnehmern gelten entsprechend. Die Verpflichtungserklärung nach Nummer 3 der Bewerbungsbedingungen (Anlage 8) ist vorzulegen.
- 4.5. Sollen Leistungen, die von Unterauftragnehmern erbracht werden sollen, ganz oder teilweise an einen Unterauftragnehmer des Unterauftragnehmern vergeben oder der Unterauftragnehmer ausgetauscht werden, ist dies dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 4.1. bis 4.4. gelten entsprechend.

F Leistungsabruf / Einzelauftragsvergabe

1. Leistungsabruf im Rahmen der Festpreisleistung nach Teil 1

- 1.1. Die Leistungen nach Teil 1 (C.3. dieser Leistungsbeschreibung) werden formlos per Telefon oder Textform (z. B. E-Mail oder Fax) im Rahmen des vertraglich festgelegten Personenstundenkontingents abgerufen.
- 1.2. Der Auftragnehmer erfasst alle Abrufe in einer übersichtlichen Liste mit Datum, Person des Abrufenden und abgerufener Leistung und aktualisiert diese fortlaufend.

- 1.3. Der Auftragnehmer erfasst in dieser Liste auch die aufgewendeten Personenstunden für die abgerufenen Leistungen. Als Personenstunden gilt eine Leistungserbringung im Zeitraum einer gesamten Zeitstunde. Leistungen mit einem zeitlichen Aufwand von weniger als einer Zeitstunde werden je angefangener Viertelstunde (kleinste Abrechnungseinheit) erfasst.
- 1.4. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber diese Liste jeweils zum 3. Werktag eines Monats mit dem Stand zum letzten Tag des Vormonates.
- 1.5. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber, wenn der Umfang an vorzuhaltenden Arbeitsstunden eines Quartals für Leistungsabrufe nur noch 5 Stunden für das laufende Quartal beträgt und erneut, wenn das Kontingent erschöpft ist.

2. Einzelauftragsvergabe nach Teil 2

- 2.1. Für den jeweiligen Einzelauftrag der Rahmenvereinbarung nach Teil 2 (C.4. der Leistungsbeschreibung) erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Fax) über den Abruf eines weiteren Stundenblockes a 5 Personenstunden.
- 2.2. Der Einzelauftrag kommt nach Bestätigung des Auftragnehmers in Textform zustande.
- 2.3. Das Leistungsabrufverfahren nach F.1. gilt für die konkreten umzusetzenden Einzelleistungen entsprechend. Der Auftragnehmer hat anzuzeigen, wenn der beauftragte Stundenblock verbraucht ist.

3. Einzelauftragsvergabe nach Teil 3

- 3.1. Bei Einzelaufträgen nach Teil 3 (C.5. der Leistungsbeschreibung) erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber jeweils eine Aufforderung in Textform (z. B. E-Mail oder Fax), welche die Anzahl der Schulungen und die Nennung der beabsichtigten Termine der jeweiligen Schulungen enthält.
- 3.2. Der Einzelauftrag kommt durch Bestätigung des Auftragnehmers in Textform (z. B. E-Mail oder Fax) zustande. Im Vorfeld ist eine Terminabstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vorzunehmen.

4. Einzelauftragsvergabe nach Teil 4

- 4.1. Bei Einzelaufträgen nach Teil 4 (C.6 der Leistungsbeschreibung) erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber jeweils eine Aufforderung zur Erstellung eines konkreten Angebots zu einer vom Auftraggeber beschriebenen Leistung in Textform (z. B. E-Mail oder Fax).
- 4.2. Für den jeweiligen Einzelauftrag legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Angebot in Form einer Kalkulation der zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Personenstunden in Textform vor.

- 4.3. Der Personenstundensatz gilt für die Leistungserbringung im Zeitraum einer gesamten Zeitstunde. Leistungen mit einem zeitlichen Aufwand von weniger als einer Zeitstunde werden je angefangener Viertelstunde (kleinste Abrechnungseinheit) mit dem anteiligen Stundensatz vergütet.
- 4.4. Ein Einzelauftrag ist zustande gekommen, wenn der Auftraggeber das auf Grundlage der Angebotsaufforderung erstellte Angebot des Auftragnehmers in Textform annimmt. Die im Angebot benannte Zahl an erforderlichen Personenstunden ist damit vereinbart.
- 4.5. Sofern der Auftraggeber eine Frist für die Ausführung von Einzelaufträgen für erforderlich hält, legt er diese vor Auftragserteilung fest. Dabei berücksichtigt er die Belange des Auftragnehmers angemessen. Erkennt der Auftragnehmer, dass sich zeitliche Verzögerungen oder sonstige Schwierigkeiten bei der Auftragsdurchführung ergeben, so hat er den Auftraggeber unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur fristgemäßen Erfüllung des Einzelauftrages bleibt unberührt. Eine etwaige Fristverlängerung bedarf einer Vereinbarung in Textform.

5. Einzelauftragsvergabe nach Teil 5

- 5.1. Bei Einzelaufträgen nach Teil 5 (C.7 der Leistungsbeschreibung) erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber jeweils eine Aufforderung zur Schaltung einer Social Media Anzeige unter Angabe
 - des Inhaltes der Anzeige,
 - der Zielgruppendetails,
 - der Plattform,
 - Fristen für die Schaltung und sonstige zeitliche Umstände
 - sowie des Budgets für die Anzeigenschaltung auf der Plattform (Drittkosten)in Textform (z. B. E-Mail oder Fax).
- 5.2. Der Einzelauftrag kommt nach Bestätigung des Auftragnehmers in Textform zustande.

G Vergütung des Auftragnehmers

- 1.1. Die Vergütung erfolgt:
 - für die Leistungen nach Teil 1, Nr. C.3. der Leistungsbeschreibung nach dem gebotenen Festpreis,
 - bei der Beauftragung des Auftragnehmers mit Einzelaufträgen für Leistungen nach Teil 2, Nr. C.4. bis Teil 5, Nr. C.7. der Leistungsbeschreibung auf Basis des jeweiligen Einzelauftrages unter Zugrundelegung der angebotenen Preise
 - für je 5 Personenstunden für die Leistungen nach Teil 1, C.4. der Leistungsbeschreibung,
 - je Schulung für die Leistungen nach Teil 3, C.5. der Leistungsbeschreibung,
 - als Personenstundensatz für die Leistungen nach Teil 4, C.6. der Leistungsbeschreibung,
 - je Social Media Schaltung für die Leistungen nach Teil 5, C.7. der Leistungsbeschreibung.

- In der Vergütung sind sämtliche Nebenkosten und Auslagen, die dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrags entstehen, einschließlich Personal-, Fahrt-, Reise-, Schreib-, Versand-, Porto-, Kurier- und Vervielfältigungskosten sowie Kosten für Verbrauchsmaterial enthalten. Mit der Vergütung sind ebenfalls sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche und sämtliche öffentlich-rechtlichen Abgaben abgegolten. Reisezeiten und Nebenkosten werden nicht vergütet.
 - Die Vergütung der Festpreisleistung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Quartals und Rechnungsstellung des Auftragnehmers. Die Vergütung für Einzelaufträge erfolgt grundsätzlich nach der Erfüllung des Einzelauftrages, Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber und Rechnungsstellung des Auftragnehmers.
 - Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber. Geht die Rechnung vor der Abnahme ein, erfolgt die Zahlung binnen 30 Tagen nach der Abnahme.
- 1.2. Sofern der Einkauf von Fotomaterial gemäß Abschnitt C. 3.8. erforderlich ist, kann der Auftragnehmer die Kosten hierfür in Höhe des im Rahmen des Einzelauftrages genehmigten und angefallenen Betrages in Rechnung stellen. Die Rechnungen hat der Auftragnehmer vor der Geltendmachung des Rechnungsbetrags beim Auftraggeber auf inhaltliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- 1.3. Bei Social Media Schaltungen gemäß Abschnitt C. 7., kann der Auftragnehmer die anfallenden Kosten Dritter (Plattformbetreiber) hierfür in Höhe des im Rahmen des Einzelauftrages genehmigten und angefallenen Betrages in Rechnung stellen. Die Rechnungen hat der Auftragnehmer vor der Geltendmachung des Rechnungsbetrags beim Auftraggeber auf inhaltliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- 1.4. Im Falle, dass nach Vertragsbeginn die Laufzeit für die Festpreisleistung nach Teil 1 (C.3. dieser Leistungsbeschreibung) kein volles Kalenderquartal umfasst, kürzt sich der Festpreis im Verhältnis zu den Umfang der gekürzten vorzuhaltenden Personenstunden (näheres siehe C.3 dieser Leistungsbeschreibung) (siehe C.3. der Leistungsbeschreibung)
- 1.5. Im Falle, dass der Umfang der über den Zeitraum von einem Jahr erteilten Einzelaufträge die garantierten Mindestabnahme in Personenstunden nach Teil 4 (C.6. dieser Leistungsbeschreibung) unterschreitet, ist vom Auftragnehmer jeweils zum **31. Januar des Folgejahres** eine Abrechnung zu erstellen, die jeweils die im Einzelnen beauftragten Leistungen unter Angabe der damit abgerufenen Personenstunden der vorangegangenen zwölf Monate und die bestehende Differenz zu den garantierten Mindestabnahmemenge in Personenstunden nach Teil 4 (C.6. dieser Leistungsbeschreibung) ausweist.

H Weitere Vertragsbedingungen

Es wird kein gesondertes Vertragsdokument erstellt und unterzeichnet. Bestandteil des Auftrags sind diese Vergabeunterlagen sowie das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers.

1. Zahlung von Mindestentgelten, Folgen bei Nichteinhaltung

- 1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den mit der Bearbeitung dieses Auftrags innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- bei Leistungen, die dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) unterfallen, das Mindestentgelt gemäß dem einschlägigen allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag zu zahlen und
 - bei allen sonstigen Leistungen entsprechend den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG), ein Entgelt von mindestens 8,84 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen.
 - Wird der gesetzliche Mindestlohnstundensatz geändert, wird die Angabe von 8,84 Euro (brutto) durch den neuen Mindestlohnstundensatz ersetzt.

Die vorstehende Regelung gilt ebenfalls für vom Auftragnehmer beauftragte Unterauftragnehmer und deren eingesetztes Personal sowie für vom Auftragnehmer beauftragte Verleihunternehmer.

- 1.2. Verstößt der Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer oder Verleihunternehmer gegen die unter H.1.1. genannten gesetzlichen Bestimmungen, ist der Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verpflichtet.
- 1.3. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder Verleihunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Unterauftragnehmers bzw. Verleihunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.
- 1.4. Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.
- 1.5. Verstößt der Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer oder Verleihunternehmer gegen die unter H.1.1. genannten gesetzlichen Bestimmungen ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Im Fall einer fristlosen Kündigung verpflichtet sich der Auftragnehmer zum Ersatz des dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schadens.

- 1.6. Der Auftragnehmer wird sich für den Fall der Beauftragung eines Unterauftragnehmers oder Verleihunternehmers von diesem schriftlich zusichern lassen, dass er die unter H.1.1. genannten gesetzlichen Bestimmungen einhält.

2. Nutzungsrechte

- 2.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht (§ 31 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz – UrhG) an allen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen und Teilergebnissen des Auftrages ein. Dieses Recht umfasst alle bekannten Nutzungsarten, insbesondere die in § 15 Abs. 1 und 2 UrhG aufgezählten. Die Einräumung des ausschließlichen und unbeschränkten Nutzungsrechts umfasst auch die vorbestehenden schöpferischen Werke, die bereits vorhan-

- den sind oder eigens für den Auftrag geschaffen werden, sofern diese Bestandteil des Auftrags sind.
- 2.2. Das Recht der Veröffentlichung steht ausschließlich dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Satz 1 dem Auftraggeber zustehende Ergebnisse und Teilergebnisse des Auftrages ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers weder zu veröffentlichen noch an Dritte weiterzugeben.
 - 2.3. Die Einräumung des ausschließlichen und unbeschränkten Nutzungsrechts bezieht sich auch auf die in Zusammenhang mit diesem Auftrag entstandenen Werke (z. B. unterschiedliche Entwurfsstufen), die keine Verwendung finden und ungenutzt bleiben.
 - 2.4. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Ergebnisse des Auftrages selbst oder durch einen Beauftragten zu bearbeiten oder in anderer Weise umzugestalten, zu verändern oder als Grundlage für andere Kommunikationsmaßnahmen zu verwenden und zu veröffentlichen bzw. zu verwerten (§ 23 UrhG).
 - 2.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder ihnen einfache Nutzungsrechte (§ 31 Abs. 2 UrhG) einzuräumen.
 - 2.6. Die Einräumung von Nutzungsrechten erstreckt sich auch auf die Ergebnisse, deren Urheber Mitwirkende bzw. Mitarbeiter des Auftragnehmers sind. Beide Vertragsparteien gehen davon aus, dass sämtliche jetzigen und künftigen Mitarbeiter des Auftragnehmers, die als Urheber (§ 7 UrhG) in Betracht kommen, diesem die weitere Übertragung des mit der Ablieferung des Arbeitsergebnisses konkludent eingeräumten Nutzungsrechtes ausdrücklich gestattet haben bzw. gestatten werden.
 - 2.7. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss der Auftragnehmer von diesen vertraglich dem Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen.
 - 2.8. Der Auftragnehmer erklärt und steht dafür ein, dass alle Nutzungsrechte und sonstigen Rechte, die auf den Auftraggeber übertragen werden, frei von Rechten Dritter sind, es sei denn, es erfolgt ein Erwerb nach 2.11.
 - 2.9. Der Auftragnehmer darf während und nach der Ausführung der Leistung Dritten Auskünfte über seine Arbeitsergebnisse nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erteilen.
 - 2.10. Die Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts ist mit der Vergütung nach Abschnitt G.1 abgegolten.
 - 2.11. Beim Erwerb von Nutzungsrechten an bereits bestehenden nach dem Urheberrecht oder verwandten Schutzrechten geschützten Werken Dritter, deren ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte einem Dritten zustehen und bei deren Erwerb, der Erwerb des ausschließlichen Nutzungsrechtes marktunüblich ist, gilt folgendes: Abweichend von Ziffer 2.1. bis 2.10. sind vom Auftragnehmer für den Auftraggeber die Nutzungsrechte zu erwerben, welche die uneingeschränkte Erfüllung des vorgesehenen Auftragszweckes zulassen. Der Rechtserwerb zu Gunsten des Auftraggebers und der Umfang der Nutzungs-

rechte sind dem Auftraggeber gegenüber nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die dafür notwendigen Unterlagen auf Aufforderung zu übergeben. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass alle Nutzungsrechte und sonstigen Rechte, die auf den Auftraggeber übertragen werden, eine uneingeschränkte Erfüllung des vorgesehenen Auftragszweckes zulassen.

3. Sicherheitsabtretung Markenrechte

Der Auftragnehmer tritt bereits mit Abschluss dieses Vertrages sämtliche Markenrechte an den Auftraggeber ab, welche zukünftig bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen, soweit es sich um Wortmarken, Bildmarken, Logos, Designs oder Domains handelt, welche aufgrund ihrer Bezeichnung und/oder Gestaltung unmittelbar mit der Sächsischen Staatsregierung in Verbindung gebracht werden können bzw. den Anschein erwecken, von der Sächsischen Staatsregierung zu stammen.

4. Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation

4.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

4.2. Bei einem Verstoß ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

5. Verschwiegenheit und Datenschutz

5.1. Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihm, mit dieser Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben. Er verwendet die ihm überlassenen Daten für keine anderen Zwecke.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten das Datengeheimnis zu bewahren.

Dem Auftragnehmer sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes (Gesetz zur informationellen Selbstbestimmung - BDSG) und des Freistaates Sachsen (Gesetz zur informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen - Sächsisches Datenschutzgesetz) bekannt.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und sie auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei deren Verletzung haftet der Auftragnehmer unmittelbar.

Der Auftragnehmer gewährleistet die gesetzlich vorgeschriebenen -technischen und organisatorischen- Datensicherheitsmaßnahmen.

5.2. Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch nach Beendigung des Vertrages über alle ihm in seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Daten, Tatsachen, Umstände und Ergebnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Personen, auf deren Mitwirkung der Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages angewiesen ist, darf er die notwendigen Informationen weitergeben; er hat diese Personen zur vertraulichen Behandlung des Auftrages zu verpflichten.

Von Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Auftragnehmer in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers oder sonstiger Verfügungsberechtigter Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen nur gefertigt, sofern dies für die Kommunikation der an der Durchführung des Vertrages beteiligten Personen unabdingbar ist. Sonstige vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Sachmittel dürfen nur zur Auftragserfüllung verwendet werden.

Der Auftragnehmer ist berechtigt den Namen des Auftraggebers, den Projekttitel sowie Arbeitsinhalte und Vorgehen im Rahmen der normalen Akquisitionstätigkeit bekannt zu geben.

5.3. Unterauftragnehmer

Bei der Übertragung von Aufgaben an Unterauftragnehmer gelten die Regelungen der Ziffern H.5.1. und H.5.2. entsprechend. Der Auftragnehmer hat in Verträgen, die er gegebenenfalls zur Durchführung dieses Auftrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Für Verletzungen der Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer unmittelbar.

6. Herausgabeanspruch

Sämtliche vom Auftragnehmer gefertigten und von ihm erstellten Materialien, Dokumente, Gestaltungsentwürfe sowie die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien, Unterlagen und Daten sind dem Auftraggeber nach Erfüllung des Vertrages auszuhändigen. Bei elektronisch erstellten Dokumenten sind diese auf einem üblichen Datenträger wie USB-Stick oder CD/DVD in gängigen Dateiformaten in wiedergabefähiger Form zu übergeben. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. In diesem Fall sind alle genannten Unterlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Vertragsende dem Auftraggeber auszuhändigen. Sie werden in jedem Fall ohne besondere Vergütung Eigentum des Auftraggebers; ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer hat in Verträgen, die er ggf. zur Durchführung dieses Auftrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Für Verletzungen der Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer unmittelbar.

7. Sonstige Vertragsbedingungen

- 7.1. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelten die Bestimmungen der VOL/B und die Vorschriften des BGB, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.
- 7.2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Sollte eine Bestimmung des Vertragsverhältnisses unwirksam sein oder sollten Regelungslücken bestehen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen wirksame zu vereinbaren oder die Regelungslücke zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen möglichst nahe kommt.
- 7.3. Für den Gerichtsstand gilt § 19 Nummer 2 VOL/B.